

Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 61 (2003)

Artikel: Die Kunst, Willisauer zu sein
Autor: Schwyzer, Pius
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719050>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Kunst, Willisauer zu sein

Pius Schwyzer

Sind Sie Willisauerin oder Willisauer? Wenn Sie das annehmen, müssen Sie unbedingt weiter lesen. Denn es gibt ganz feine Unterschiede, die zu beachten sind. Ein paar Meter links, ein paar Meter rechts, und Sie sind eben nicht nur Willisauerin oder Willisauer. Reisen Sie nun zurück ins 19. Jahrhundert, und Sie werden den heutigen Stolpersteinen besser ausweichen können.

Das Schweizer Bürgerrecht

Heute gilt (noch) das Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952. In den Artikeln 1 und 4 heisst es: *Schweizer Bürger ist von Geburt an das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürger ist. Mit dem Schweizer Bürgerrecht erwirbt das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Elternteils.*

Ausländer, die sich einbürgern lassen wollen, müssen sich zuerst um das Gemeindebürgerrecht bemühen, um das Kantons- und Schweizer Bürgerrecht zu erhalten. Geburt, Hochzeit und Tod werden heute am Wohnort erfasst, aber zugleich in der Heimatgemeinde registriert. Die Heimatgemeinde führt die Familienregister.

Als Bürgerrechtsauweis gilt der Heimatschein. Die Kantone können anordnen, dass der Heimatschein bei der Niederlassung hinterlegt wird. Einige erhaltene Heimatscheine aus dem 19. Jahrhundert

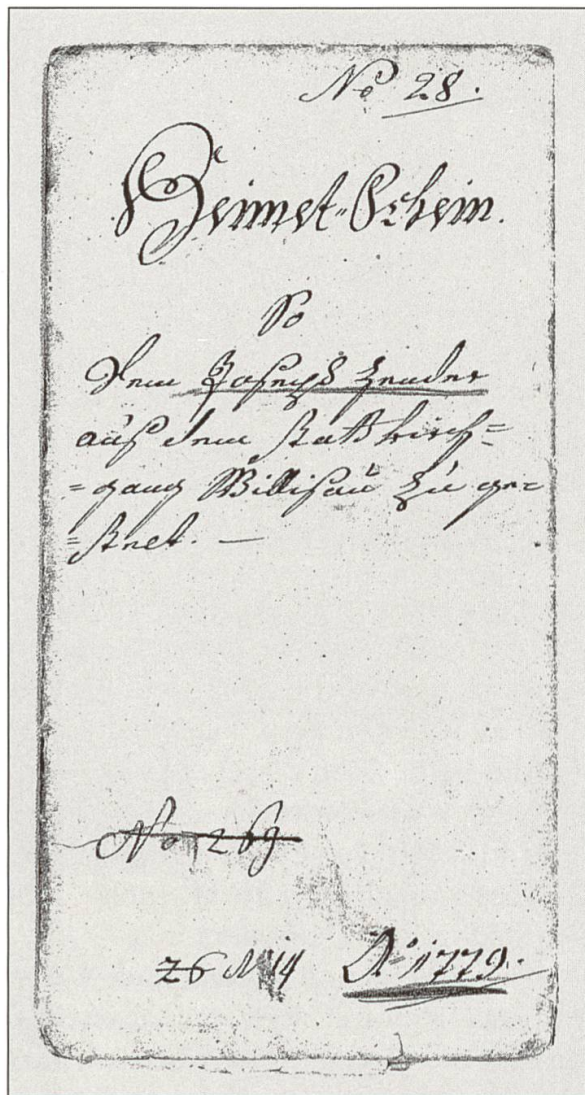
zeigen uns auf, wie sich die Verordnungen verändert und wie sich das Gemeindebewusstsein entwickelt haben.

Joseph Zender will verreisen

Joseph Zender war auf dem Gfchl [1] zu Hause. 1779 wollte er seine Heimat verlassen. Vielleicht hatte sein Bruder den Hof übernommen. Vielleicht lockte ihn die Ferne. Wir wissen es nicht. Um sich anderswo niederzulassen, benötigte er auf jeden Fall einen Heimatschein. Gemäss damaligem Recht stellte ihm der Stadtrat das Dokument aus.

Der Schultheiss und Rat der Stadt Willisau bestätigten mit dem Heimatschein – namens des Kirchganges Willisau –, dass Joseph Zender, seine Frau und seine Nachkommen in Willisau beheimatet seien. Wenn sie irgendwo nicht geduldet oder ausgewiesen würden, so solle für sie der *Kirchgang Willisau ihr Vaterland* sein. Sie können sich dann hier ohne Hinderung wieder niederlassen, sofern sie nicht dieses Recht auf irgendeine Weise verloren haben. Alle zwölf Jahre solle diese Urkunde erneuert werden. Der Rat besiegelte das Schreiben am 11. März 1779.

Die Niederlassungsfreiheit kannte man zur Zeit des Ancien Régime noch nicht. Erst die Helvetik brachte jene Freiheitsrechte, die für uns so selbstverständlich sind. Die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 bestätigte im Artikel 4 das Recht eines jeden Bürgers, seinen Wohnsitz in



Die erste Seite des Heimatscheins von Joseph Zender aus dem Jahre 1779.

einen anderen Kanton zu verlegen, dort politische Rechte auszuüben und einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen. Wer das Recht auf Niederlassungsfreiheit innerhalb oder ausserhalb des Kantons beanspruchen wollte, musste sich aber weiterhin einen Heimatschein ausstellen lassen. Mit dem Heimatrecht hatte ein vollberechtigter Bürger einer Gemeinde zugleich Anrecht auf eine minimale Armenversorgung. Die neue Wohn-gemeinde konnte demnach den Nieder-gelassenen in die Heimatgemeinde ab-

schieben, wenn er verarmen oder sonst wie zur Last fallen sollte.

Der Heimatschein im Wortlaut

Heimet-Schein so dem Joseph Zender aus dem statt Kirchgang Willisau zu gestelt. No 269 [durchstrichen] Anno 1779.

Wir Schultheiss und Rath der Statt Willisau namens dassigen Kirchgangs thun zu wüssen öffentlich hiermit, das wir den ehrsamen und bescheidenen Joseph Zender ab dem Gfel sambt seinem weib und kindern, auch nach kommenden in künftige zeitten für die unseren erkennen wollen und sollen, der gestalten, das er oder die seinen nach kommen-den in dem kirchgang und ambt aus wiche, oder anderwärts länger nicht ge-duldet werden wollten, sich in allhiesi-gen stattkirchgang wohl widerum sollen niederlassen und einsetzen mögen, auf welchen fahl wir sie jedes mahl für die unsern in jenen genuss welcher ihnen bey uns vor dem zu gestanden war, er-kennen und annemen wollen, also das sie disen kirchgang als ihr vatterland auf die gedachte fahl widerum sollen beziehen und ohngehindert bewerben mögen; es wäre dan sach, das er Joseph Zender oder seine nachkommende durch kauff oder anderwärts ihr heimet verwürkt hätten, jedoch das sie dises hinder uns habende heimentrecht alle zwölf jahr widerum dem herkommen gemäss bey uns zu ernüweren huldig sein sollen. dessen zu urkund haben wir

dissen offenen schein ihm zu sein und seinen nachkommenden handen mit unseren des raths insigill bewarth, geben lassen den 11. Mertz des 1700-neun-undsiebenzigstes jahres sage 1779.

1791 den 23ten Meyen ist dieser heimentschein widerum auf zwölf Jahr ernüw-
eret worden.

X: Schwitzer, Stadtschreiber.

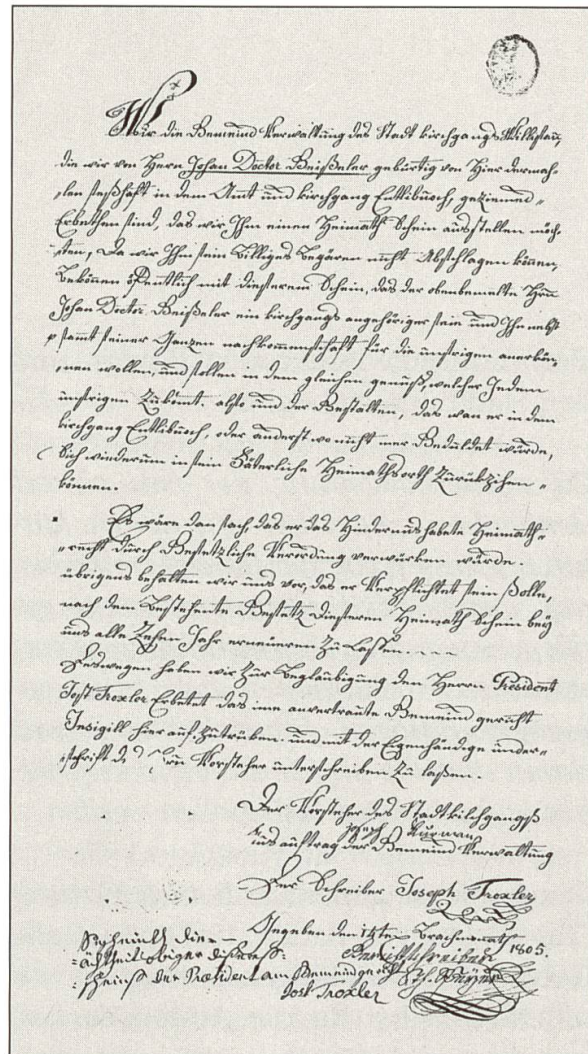
Im 26 Meyen 1803 ist dieser heimath-
schein wider um durch die land muni-
zipalitet Willisau nach forendes rechten
für zehn jahr erneueret
Joseph Wäber Schriber

Die Land Verwaltung des Kirchgangs
Willisau hat vorstehenden heimath-
schein dem ehrenden Joseph Zender
und seiner ehfrau Kathrina Supiger
lauth jetz bestehenten gesetzen erneuert
und für lebenslänglich in seinem gant-
zen inhalt zu kreften erkennt.

Der Gemeinde Vorsteher Joseph Kurmann
Der Waisen Vogt Joseph Hälfenstein
Petter Jost Verwaltungsschreiber
Willisau den 9ten Hornung 1807

Von der alten zur neuen Ordnung

Dieser Heimatschein widerspiegelt die Veränderungen im Staatswesen um 1800, die Bildung der Gemeinden Willisau-Stadt und Willisau-Land zu Beginn der Helvetik.



Am 14. Juni 1805 erhielt Doktor Johann Geissler von der Landgemeinde Willisau einen Heimatschein.

1779 verwalteten der Schultheiss und der Stadtrat von Willisau das ganze Gebiet des grossen Kirchganges Willisau. (Die Pfarrei stand unter kirchlichem Recht; eine Kirchgemeinde existierte noch nicht.) Joseph Zender war nicht Bürger der Stadt Willisau, sondern bloss Einwohner des Kirchganges Willisau, in dessen Gebiet er sich jederzeit wieder niederlassen durfte. Das Gebiet der heutigen Gemeinde Willisau-Land war seit 1763 ein separater (Armen-)Steuerbezirk, wurde aber vom Stadtrat verwaltet.

Der Vertrag zwischen den Bauern und den Stadtbürgern beginnt so:

Zu wiederherstellung der von ohnerdenklichen zeiten her mit denen Mitkirchgenossen von der Bauersamme biss auf wenige zeit ununterbrochen gepflogenen guthen und einmüthigen verständnuss, beharlichen liebe und gemeinschaftlichen freundlichkeit, und damit dieselbe als für dauernd künftighin aufrecht möge beibehalten werden...

Durch die so genannte *Bettlerordnung* (Tagsatzung von Baden, 1551) waren alle Gebiete der alten Eidgenossenschaft verpflichtet, selbst für die Armen zu sorgen. Es war demnach wichtig, die eigenen Armen zu kennen. So entstand das persönliche, vererbliche oder durch Einkauf erwerbbares Heimatrecht.

1791 bestätigte der Stadtschreiber das Heimatrecht der Familie Zender, weil der Stadtrat bis zu Beginn der Helvetik (1798) für die administrativen Aufgaben des Stadtkirchganges (der späteren Gemeinde Willisau-Land) verantwortlich war. Er stellte – wie oben bereits erwähnt – die Steuerbriefe aus und kassierte für den Stadtkirchgang die Abgaben.

Zwölf Jahre später, im Mai 1803, erneuerte der Schreiber der «Land-Munizipalität Willisau» das obige Heimatrecht (gemäss der Verfassung der Helvetik, 1798–1803). In der Zeit der Mediation wurde die Verwaltung der Gemeinden durch die so genannten «Organischen Gesetze» vom

28. Juni 1803 und 21. Januar 1804 neu organisiert. Die betreffenden Verordnungen hatten auf die Bestätigung vom Mai 1803 noch keinen Einfluss.

Bei der Erneuerung von 1807 unterschrieb für die Landverwaltung Willisau der Waisenvogt, der für die ansässigen Ortsbürger verantwortlich war. Als Gemeindegebiet galt der Kirchgang Willisau, der namentlich erwähnt wurde. Ob in der Stadt oder auf dem Land, die Bürger fühlten sich als Willisauer, wenn auch einzelne Bereiche (Armenwesen, Bürgerrechte) durch separate Verwaltungen überwacht wurden.

Doktor Johann Geisseler praktiziert in Entlebuch

Johann Geisseler war in der Landgemeinde Willisau heimatberechtigt. Er verheiratete sich mit Anna Maria Schmid von Doppleschwand und liess sich 1805 in der Gemeinde Entlebuch nieder. Er musste sich mit einem Heimatschein ausweisen, dass er Bürger des Kirchganges Willisau sei, sonst hätte ihm die Ausweisung gedroht. Das Dokument lautet:

Heimathschein dem Doctor Johan Geisseler zugestellt ano 1805

Wir die gemeindeverwaltung des Stadt Kirchgangs Willisau, die wir von hern Johan Doctor Geisseler gebürtig von hier dermahlen sesshaft in dem amt und

kirchgang Entlibuoch, geziemend erbeten sind, dass wir ihm einen heimathschein ausstellen möchten, da wir ihm sein billiges begären nicht abschlagen können, bekönnen öffentlich mit dieserem schein, dass der oben bemelte herra Johan Doctor Geisseler ein kirchgangsangehöriger sein und ihn nebst samt seiner ganzen nachkommenschaft für die unsrigen anerkönnen wollen, und sollen in dem gleichen genuss, welcher jedem unsrigen zukommt, also und der gestalten, dass wan er in dem kirchgang Entlibuoch, oder anderst wo nicht mer geduldet würde, sich wiederum in sein väterliche heimathsorth zurückzihen können.

Es wäre dan sach, dass er das hinder uns habete heimathrecht durch gesetzliche verordnung verwürken würde. Übrigens behalten wir uns vor, dass er verpflichtet seyn solle, nach dem bestehenden gesetz dieserem heimathschein bey uns alle zehn jahr erneuern zu lassen. Deswegen haben wir zur beglaubigung den herrn President Jost Troxler erbetet, das ime anvertraute gemeindegerecht Insigill hier auf zu trüken und mit der eigenhändigen unterschrift des Herrn vorsteher unterschreiben zu lassen.

*Der vorsteher des Stadtkilchgangs
Joseph Kurmann*

*Aus auftrag der Gemeinde Verwaltung
Der Schreiber Joseph Troxler
Gegeben den 14ten Brachmonath 1805
Gerichtsschreiber Th. Peyer*

Bescheinth die ächtheit obiger diserescheins

*Der President am Gemeindegerecht
Jost Troxler*

Ein Jahr später erwarb Johann Geisseler um 4950 Gulden einen Hof. Damit der Kaufvertrag rechtsgültig unterzeichnet werden konnte, verlangte er von der Landgemeinde Willisau einen weiteren Heimatschein:

Von der Landgemeinde Willisau dem Her Doctor Johan Geiseler zu Entlibuch zugestellt ao 1806

Wir die gemeindeverwaltung der Land Gemeinde Willisau des Kirchgangs Willisau im Gerichtskreise Willisau und Amtsbezirke Willisau des Kantons Luzern, auf das von Doctor Johan Geisseler eines sohns des uns angehörigen Johan Geisseler an uns gestellte ansuchen: für die zustellung eines vorschriftsmässigen heimathscheines, um mittelst desselben sich ausserhalb unserer gemeinde aufhalten und niederlassen zu können; und mit rücksicht sowohl auf den § 27 der organischen gesetze vom 21sten Jänner 1804, als in beobachtung aller übrigen gesetze und regierungsverordnungen, die Gemeindebürgerrechte und hierauf bezug habenden heimathscheine ansehend; nach vorläufiger untersuchung dieses begehrens für die erhaltung eines heimathscheines erklären hiemit, namens vorstehender Land Gemeinde: dass wir den obenbemeldte Doctor Johan Geisel-

ler, verheurathet mit Ana Maria Schmid gebürtig von Doplyschwand, welcher ein heimwesen und hofsteten auf Hl. Matthias 1806 in der gemeinde Entlybuoch um 4950 Gl, sage vier tausend neun hundert und fünfzig gulden angekauft förmlich als unsern gemeindeangehörige dergestalt anerkennen: dass wir den selben insofern sie die nachstehenden pflichten und obliegenheiten getreulich beobachten und erfüllen zu jederzeit die rückkehr in unsere gemeinde förmlich zusichern, und so auch selben den genuss aller jener rechte, ansprüche und unterstützung, auf den fall eintretender erarmung, vollkommen ange-deihen lassen werden, die selbigen in dieser unserer gemeinde, in der eigenschaft als derselben bürger zustehen.

Zu diesem ende haben wir vorbenannten bittsteller gegenwärtigen, bey uns nachgesuchten heimatbschein unter folgenden bedingungen auf lebenslänglich ausgefertigt: dass er nemlich, bey strafe dessen ungültigkeit und der hiermit verbundenen verwirkung des bürgerrechts, von seinem inhaber stäts, vor jeder einzugehenden heurath oder einem ausserhalb unserer gemeinde zu schliessenden kaufe um eine liegenschaft, so wie bey desen absterben auf seine allenfalls hinterlassenden kinder wiederum erneuert werden muss; und Wir haben endlich diesen heimatbschein, zu dessen mehrerer beglaubigung, überhin mit unsern eigenhändigen, amtlichen unterschriften versehen.

Gegeben in Wilisau, den 6ten Augstmonath 1806

namens der gemeindeverwaltung
Der Gemeinde Vorsteher Joseph Kurmann

Der Waisen Vogt Joseph Hälfenstein
Der Sekelmeister

Für die Gemeindeverwaltung
Der Schreiber Petter Jost

Die aechtheit des vorstehenden aktes
und der demselben beygesetzten,
amtlichen unterschriften, bezeugt
Willisau den 8ten Augst 1806

Der Präsident des Gemeindegerichts
Joseph Weber

Der Gerichtsschreiber Thomas Peyer

Anton Kronenberg wird eingebürgert

Bis um 1900 zog die Heimatgemeinde bei all ihren Bürgern die Armensteuer ein. Wer sich in einer steuergünstigen Gemeinde niedergelassen hatte, versuchte möglichst schnell sich einbürgern zu lassen. Über das entsprechende Gesuch stimmte die Ortsbürgergemeinde ab, die letztinstanzlich zuständig war. Anton Kronenberg war heimatberechtigt in Willisau-Land. Er war als gut ausgebildeter Beamter (Geschäftsagent) in Willisau-Stadt tätig. Die Ortsbürgergemeinde der Stadtgemeinde entsprach seinem Gesuch und bürgerte ihn am 16. Mai 1852 ein. Die Einkaufssumme betrug Fr. 857.14 (neuer Währung). Das war eine erkleckliche Summe. Ein Pfund Fleisch

kostete damals etwa 50 Rappen. Gemäss Staatsverwaltungsbericht von 1850 wendete die Stadt Luzern für voll unterstützte Arme pro Jahr 227 Franken auf. Einbürgerungen waren für die neuen Armengemeinden also lukrativ.

Hart war das Leben für arme Einwohner, besonders dann, wenn sie ihre Herkunft nicht schlüssig nachweisen konnten. 1811 verlangte Josef Bölsterli bei den Behörden der Landgemeinde einen Heimatschein, da ihn Fischbach nicht als Bürger anerkennen wollte, obwohl er sich seit längerem dort aufhielt. Willisau-Land verweigerte ihm das Dokument und verwies ihn an die Wohngemeinde Fischbach. Die Gemeindeverwaltung von Fischbach behauptete, Josef Bölsterli sei keineswegs ihr Bürger. Der Streitfall kam vor das Amtsgericht, das Fischbach schützte. Willisau-Land rekurrierte beim Appellationsgericht in Luzern und erhielt Recht. Fischbach wurde verpflichtet, dem Josef Bölsterli einen Heimatschein auszustellen und alle Prozesskosten zu tragen.

Anders verhielt sich die Landgemeinde Willisau, als sich 1845 die reiche Witwe Maria Wechsler-Hodel mit ihren beiden minderjährigen Knaben in Luzern einbürgern lassen wollte. Die Landgemeinde weigerte sich, das Vermögen der Familie freizugeben und wehrte sich gegen die Einbürgerung in Luzern. Sie beurteilte die Einkaufssumme von 1200 Franken als zu hoch. Entscheiden musste der Regierungsrat. Dieser schützte

aber die Familie, bewilligte die Einbürgerung in Luzern und verpflichtete Willisau-Land, das Vermögen der Familie der Vormundschaftsbehörde Luzern zu überweisen.

Auszug aus dem Verhandlungs-Protokolle des Regierungsrathes des Kantons Luzern vom 26. Herbstmonat 1845

Herr Jost Melchior Segesser von Luzern stellt als Beistand der Wittwe Maria Wechsler geborene Hodel aus der Landgemeinde Willisau mittelst Rekurschrift vom 31. Weinmonat 1844 das Ansuchen, es möchte der Wittwe Maria Wechsler für sich und ihre zwey minderjährigen Knaben unter Aufhebung eines gemeinderäthlichen Abschlags vom 8. Weinmonat gleichen Jahres bewilligt werden, aus dem Bürgerverband der Landgemeinde Willisau aus zu treten und für sich und die beiden Kinder das Ortsbürgerrecht der Stadtgemeinde Luzern um die Summe von Fr. 1200 auszukaufen. Worüber der Regierungsrath nach angehörtem Bericht und Antrag der Kommission des Innern und nach sorgfältiger Prüfung der Gründe, welche für und gegen den gemeinderäthlichen Abschlag angeführt werden; zunächst Erwägend, dass es in der Pflicht der obervormundschaftlichen Behörde liege, nicht sowohl die Interessen der beteiligten Gemeinden, als vielmehr diejenigen der unter Vormundschaft stehenden Personen in die Augen zu fassen; Erwägend, dass aus diesem Gesichts-

punkt betrachtet, lediglich in Frage komme, ob es für die Familie Wechsler vortheilhaft sey, sich das Ortsbürgerrecht in Luzern zu erwerben, oder diejenige in der Landgemeinde Willisau beizubehalten;

Erwägend, dass die Familie Wechsler bereits ihren Wohnsitz in Luzern habe, dass dieser Wohnsitz gewählt worden sey, um den zwey Knaben Wechsler eine bessere und sorgfältigere Erziehung und Bildung zu Theil werden lassen zu können; was zunächst im persönlichen Interesse derselben liegen müsse;

Erwägend, dass die Familie Wechsler für das Ortsbürgerrecht in Luzern allerdings eine Summe von Fr. 1200 aufzuwenden hätte, und ihr also ein jährlicher Zins von Fr. 60 verloren ginge, was als ein ökonomischer Nachtheil besonders im Gesichtspunkte der gemeinderäthlichen Abschlags betrachtet werden möchte;

Erwägend aber, dass die Familie Wechsler in Luzern keine Armensteuern und selbst auch weniger beträchtliche Polizeisteuern als in der Landgemeinde Willisau entrichten müsste, was jenen Zinsverlust mehr als aufwiegen würde; dass zudem die Familie Wechsler mit dem Ortsbürgerrecht von Luzern Ansprüche auf Stipendien und andere Vorthteile erwerben würde, auch selbst auf den Fall der Erarmung bessere Aussicht für sich öffnen würde, und also auch die ökonomischen Interessen derselben besser berücksichtigt wären;

Erwägend, dass eine solche zweckmässige Verwendung einer Summe von Fr. 1200 nicht nur keinen Nothstand herbeiführen könnte, sondern als ein gut angelegtes Kapital zu betrachten wäre.

Mit Hinsicht auf das Gesetz über Erwerbung des Ortsbürgerrechts vom 13ten Brachmonat 1832, und auf die §§ 145, 146, 147 der bürgerlichen Gesetzbücher;

Erkennt:

- 1. Die Erwerbung des Ortsbürgerrechts von Luzern durch die Eingangs benannte Wittve und Kinder Wechsler aus der Landgemeinde Willisau sey genehmiget, und der dortige gemeinderäthliche Abschlag vom 8ten Weinmonat 1844 aufgehoben.*
- 2. Der Gemeinderath der Landgemeinde Willisau sey angewiesen, die Einkaufsgebühr in Luzern mit Fr. 800 aus dem Vermögen der Wittve und mit Fr. 400 aus den Vermögen der Kinder Wechsler bezahlen zu lassen, und dann die Vermögensübergabe an den Armen- und Waisenrath von Luzern zu bewerkstelligen.*
- 3. Sey diese Erkenntniss dem Herrn J. Melchior Segesser Namens seiner Klientin, dem Gemeinderath der Landgemeinde Willisau, und dem Armen- und Waisenrath von Luzern mitzutheilen.*

*Für getreuen Auszug
Der Staatschreiber Bernhard Meyer*

Verarmte niedergelassene Familien hatten keine Aussicht, eingebürgert zu werden.

So lebte in der Mühlegasse, Willisau-Stadt, um 1860 eine arme kinderreiche Familie. Die Stadtgemeinde kümmerte sich nicht um sie, denn der Vater war ein Ortsbürger der Landgemeinde Willisau. Die Kinder hungerten, die Mutter war hilflos, der Vater in seinem Elende dem Trunke ergeben. Das Waisenamt der Landgemeinde leistete minimale Unterstützungsbeiträge. Die Behörde machte dem Vater schwere Vorwürfe und verhängte über ihn ein Wirtshausverbot, das in allen Gasthäusern von Willisau-Stadt angeschlagen wurde.

Eine neue Gemeinde – ein neuer Name

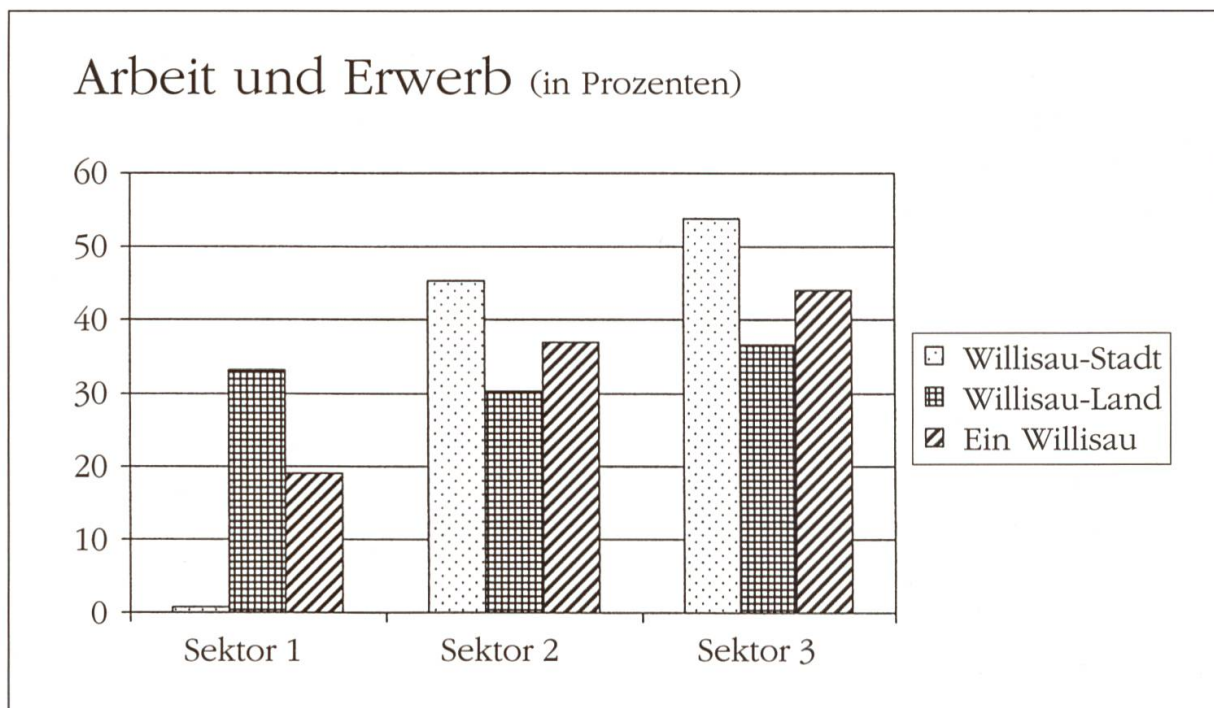
Das grosse ländliche Gebiet rund um das Städtchen erhielt durch die Helvetik seine Unabhängigkeit. Eine neue Gemeinde entstand, ohne Dorf, ohne Zentrum, ohne Kirche. Um sich von der Stadtgemeinde zu unterscheiden, brauchte man einen eigenen Namen. Fast hundert Jahre verflossen, bis die beiden heutigen Bezeichnungen *Willisau-Stadt* und *Willisau-Land* gebräuchlich waren. Im Ancien Régime bezeichnete man das äussere Gebiet als «Stadtkirchgang Willisau» (Verschreibung Lindenhof von 1684; Heimatschein von 1779). Ein Schulinspektor (Meyer von Grosswangen) bezeichnete die neue Landgemeinde als

«Bauern-Munizipalität». 1801 heisst es auf einem Dokument der Gemeinde «Land Munizipalität», ein paar Jahre später (1805) «Landgemeinde des Kirchgangs Willisau». Im Jahr 1806 heisst es auf einem Heimatschein «Landgemeinde Verwaltung des Kirchgangs Willisau». Das Amtsgericht unterscheidet überhaupt nicht und schreibt konstant für beide Gemeinden einfach «Willisau». 1812 taucht die Bezeichnung «Gemeindeverwaltung Willisau» auf. Das Appellationsgericht präziserte mit «Landgemeindevverwaltung Willisau». Der Regierungsrat verwendete 1845 die Bezeichnung «Landgemeinde Willisau». Sieben Jahre später, 1852, nennt der Armenrat von Willisau-Stadt seine Nachbargemeinde «Willisau-Land». Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts wird diese Schreibweise zur Norm. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde während einiger Jahre «Willisau-land» geschrieben.

Alte Grenzen voller Willkür

Am 16. September 1807 legte der Regierungsrat die Grenzlinien zwischen Stadt und Land fest, weil die beiden neuen Gemeinden nicht selbst einig geworden waren. Die Regierung begründete ihren damaligen Entscheid wie folgt:

Die Zivilkammer, in der Absicht, zwischen der Stadt- und Landgemeindevverwaltung von Willisau Frieden & Ordnung beizubehalten, Prozessen auszuweichen und besonders in Rück-



sicht der Verpflegung der Armen eine richtige Grenzlinie vorzuschreiben, trägt in einem Gutachten auf die Bezeichnung dieser Grenzlinie an, worüber der Kleine Rat erkennt (es folgt der Entscheid).

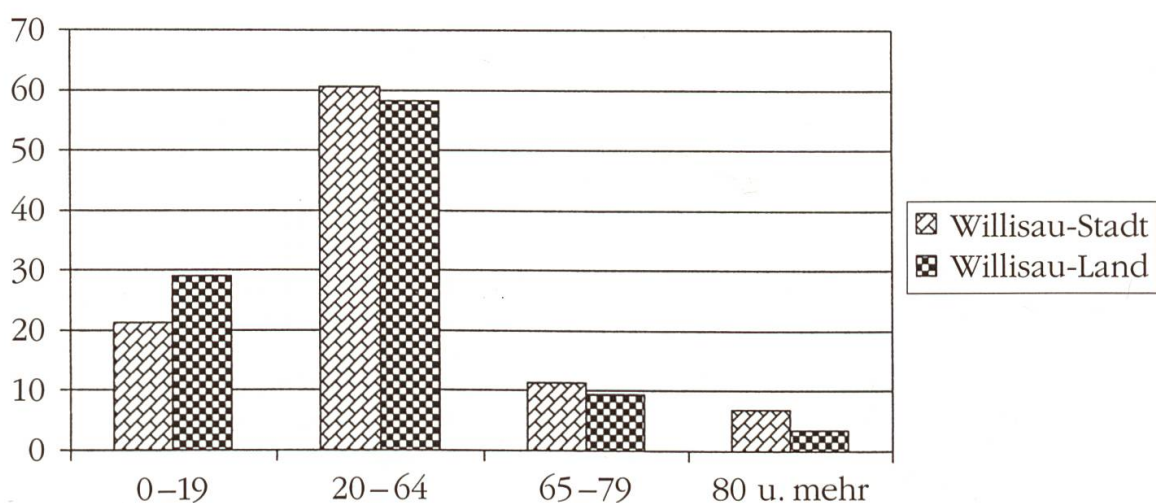
Die Verpflegung und die Betreuung der armen Ortsbürger war also eine wichtige erste Verpflichtung der neuen Gemeinden. Um die Ausgaben in Grenzen zu halten, achteten die Gemeindebehörden pedantisch darauf, dass die Listen ihrer Ortsbürger genau geführt wurden. Die Ausstellung oder Erneuerung eines Heimatscheines bedurfte scharfer Kontrolle. Die Landgemeinde erliess schon bald eine Armenordnung [2] und machte sich an die Planung eines eigenen Armenhauses [3]. An die weiteren Folgen der Grenzziehung dachte niemand. Vorerst war für alle klar, dass es nur eine Schule gab, jene im Städtchen.

Die Strassen waren schlecht, und niemand forderte deren Erneuerung. Man war sich gewohnt, dass «Luzern» befahl,

wenn die alten Rechte oder Pflichten erneuert werden sollten. Die Bauern erhofften sich zusätzliche Freiheiten, auf die sie bisher hatten verzichten müssen. Niemand störte sich daran, dass gelegentlich Behördemitglieder der Landgemeinde ihren Wohnsitz in der Stadtgemeinde hatten. Erst die politischen Auseinandersetzungen in der Mitte des 19. Jahrhunderts säten Unfrieden, der über Jahrzehnte beste Kräfte binden sollte. Die Landbewohner stellten sich zur Zeit der Jesuitenberufung, zur Zeit des Sonderbundkrieges und des Kulturkampfes auf die Seite der Kirchenoberen und der konservativen (föderalistischen) Kräfte, von denen sie sich mehr Schutz und Verständnis erhofften.

Die führenden Köpfe in der Stadt dachten zentralistischer und misstrauten den kirchlichen Kreisen, die der neuen Ordnung kritisch gegenüber standen. Städtische Urkunden jener Zeit sind durchgehend sorgfältiger verfasst und geschrieben als jene der Landgemeinde: Das Bil-

Altersstruktur der beiden Willisauer Gemeinden



dungsgefälle ist offensichtlich. Die alten Geschlechter des Friedkreises (Gemeindegebiet) Willisau-Stadt, die über Jahrhunderte hinweg die Verantwortung getragen hatten und also den «Ton angaben», versuchten ihren Einfluss mit Hilfe der Ortsbürger- und Korporationsgemeinde zu wahren und suchten die Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde nicht. Bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts mussten sich die Behörden mit Grenzstreitigkeiten befassen. Die Einführung des Grundbuches, die Erschließung neuer Baugebiete und der Handel mit Grundstücken deckten Fehler auf und belasteten die Zusammenarbeit der beiden Gemeinden.

Willisau – eine Gemeinde

Die Gründe, die zur Trennung von Willisau in zwei Gemeinden geführt haben, sind heute unerheblich. Der Stadthund [4], ein Schreckgespenst, hat sich schlafen gelegt, denn niemand streitet mehr

um die Wälder, die von der Korporation sorgfältig und uneigennützig verwaltet werden. Und niemand wünscht sich Freischaren und Sonderbünde zurück. Die Erwerbstätigkeit hat sich im Verlauf der letzten Jahrzehnte enorm verändert. Willisau-Land ist schon längst keine reine Bauerngemeinde mehr. Im Sektor eins (Landwirtschaft) arbeiten nur noch ein Drittel der Erwerbstätigen, im Sektor zwei (Gewerbe und Industrie) ein Drittel und rund ein Drittel im Sektor drei (Dienstleistungen). In Willisau-Stadt fehlt der Sektor eins fast ganz. In einem vereinigten Willisau würde dieser Bereich rund einen Fünftel einnehmen.

Die alten politischen Gegensätze lösen sich auf. Neue Parteien werben mit Erfolg um die Gunst der Wähler. Die katholische Kirche ist kein politischer Machtfaktor mehr. Viele kommunale Aufgaben werden von den beiden Gemeinden gemeinsam gelöst (Sozialdienst, Kindergarten, Schulen, Feuerwehr, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung usw.).

Auch in Willisau-Stadt übernimmt neu die Einwohnergemeinde die Aufgaben der Bürgergemeinde. Das Städtchen ist und bleibt Zentrum von Willisau, es ist aber auf das ganze Umland angewiesen. Der demographische Aufbau der beiden Gemeinden ist allerdings unterschiedlich. Willisau-Stadt hat weniger Einwohner in den jüngeren Jahrgängen.

Wenn Willisau in naher Zukunft nur noch eine Gemeindeverwaltung haben sollte, würde damit ein Zusammenschluss besiegelt, der bereits existiert. Dieser Schritt wäre nicht mit den Fusionen irgendwelcher Dörfer im Tessin zu vergleichen. Die bisherigen Gemeinden Stadt und Land sind historisch anders gewachsen. Ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verflechtung lässt, nüchtern betrachtet, keine andere Lösung zu [5]. Der Zusammenschluss würde auch den Gemeindehaushalt entlasten, das Dienstleistungsangebot und die Konkurrenzfähigkeit des Amtshauptortes Willisau steigern und das Selbstbewusstsein seiner Einwohner stärken.

Anmerkungen

- 1 Die Liegenschaft Gfehl wurde wahrscheinlich nach der Mitte des 17. Jahrhunderts vom Hof Bunig abgetrennt. Der Hofname lässt sich als «Gefälle» erklären, heisst also «abfallendes Gelände». Die Bunig (Bunegg) bildete früher einen eigenen Zehntbezirk und gehörte nicht zum Twing der Stadt Willisau, grenzte aber an das Allmendgebiet des St.-Niklausen-Berges.

- 2 Armenordnung der Landgemeinde Willisau, 1803, StALU 212/112 A.
- 3 Armenhaus Alt-Rossgass, ab 1818 erstes Armenhaus der Landgemeinde. Siehe Heimatkunde des Wiggertals, Bd. 58, 2000, Seiten 111–131.
- 4 Siehe Kuno Müller, «Luzerner Sagen». Der Strassenhund soll der Geist eines früheren Schultheissen sein, der unrechtmässig den Willisauer Bauern Wälder weggenommen habe.
- 5 Moderne wissenschaftliche Abhandlungen beurteilen Gemeindefusionen zum Teil kritisch oder vorsichtig optimistisch. Dr. Reto Steiner verfasste zum Beispiel eine Dissertation mit dem Titel: «Interkommunale Zusammenarbeit und Gemeindezusammenschlüsse in der Schweiz», Haupt, Bern 2002. Die Folgerungen von Dr. Steiner, wie auch die dezidierten Äusserungen von Prof. S. Frey zum gleichen Thema bringen für Willisau keine neuen Erkenntnisse. Man könnte auch sagen, Willisau ist ein Sonderfall.

Quellen

Gemeindearchiv Willisau-Land.
Bossard-Borner Heidi: Im Bann der Revolution, Rex, Luzern 1998.
 Statistisches Jahrbuch des Kantons Luzern, Amt für Statistik, Luzern 2002.
 Vernehmlassung «Ein Willisau?», Willisau 2003.
 Archiv des Verfassers.

Adresse des Autors:
 Pius Schwyzer
 Geissburghalde 12
 6130 Willisau

